

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 03.11.2016

Bundesteilhabegesetz zum Fortschritt für Menschen mit Behinderungen machen

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/6406

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Antrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen und
2. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 02982 und 02982 (01) für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Anlage

EntschlieÙung

Das Bundesteilhabegesetz überarbeiten und volle Teilhabe ermöglichen

Der Landtag stellt fest:

Am 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten, deren zentrales Prinzip neben dem Schutz vor Diskriminierung insbesondere die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Artikel 3 UN-BRK) ist.

Zur Umsetzung der UN-BRK hat es sich die Bundesregierung zur Aufgabe gemacht, das derzeit geltende Bundesteilhabegesetz derart umzugestalten, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert, und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Die Bundesregierung definiert in der Problem- und Zielbeschreibung sowie im „Allgemeinen Teil“ des Gesetzentwurfes als oberstes Ziel den Anspruch, mit dem neuen Bundesteilhabegesetz die UN-BRK in großem Maßstab zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sollte gemäß den Vorgaben der UN-BRK weiterentwickelt werden. Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz sollten Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht umgestaltet werden. Strukturen für eine inklusive Gesellschaft sollen ausgebaut und Menschen mit Behinderungen durch eine jeweils individuell zugeschnittene Unterstützung die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Um diesem Ziel des Gesetzentwurfes gerecht zu werden, bedarf es aber weiterer Verbesserungen.

Der Landtag begrüÙt in diesem Zusammenhang folgende Regelungen des Bundesteilhabegesetzes:

- ein vereinfachtes Antragsverfahren, das Reha-Leistungen wie aus einer Hand und entsprechend dem individuellen Bedarf gewährleisten soll,
- neue, von Trägern und Leistungserbringern unabhängige Beratungsstellen, in denen zudem vor allem ebenfalls behinderte Menschen andere Menschen mit Behinderungen beraten,
- die flächendeckende Einführung des Budgets für Arbeit als Alternative zum Werkstattplatz, durch das dauerhaft Lohnkostenzuschüsse und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden,
- die verbesserten Regelungen für die Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sowie den völligen Wegfall der Anrechnung des Einkommens und Vermögens einer Partnerin oder eines Partners.

Ungeachtet dessen sieht der Landtag Überarbeitungsbedarf an dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich gegenüber der Bundesregierung für Verbesserungen am Entwurf des Bundesteilhabegesetzes einzusetzen:

1. Alle Menschen, die heute leistungsberechtigt sind, sollen auch in Zukunft Leistungen erhalten. Das neue Gesetz muss Leistungen für Betroffene im Sinne der UN-BRK verbessern und darf faktisch nicht zu Leistungskürzungen führen. Der Zugang zur Eingliederungshilfe darf künftig nicht auf die Voraussetzung beschränkt werden, dass in mindestens fünf bzw. drei von neun Lebensbereichen erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen vorliegen müssen (§ 99 SGB IX RegE).
2. Auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung in nur einem Lebensbereich muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe formuliert werden.
3. Das Gleichrangverhältnis zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB IX RegE und den Pflegeversicherungsleistungen nach SGB XI ist beizubehalten. Die Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB IX RegE dagegen müssen Vorrang gegenüber der Hilfe zur Pflege gemäß § 63 b SGB XII RegE haben.

4. Das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Leistungserbringung darf nicht eingeschränkt werden. Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt und unabhängig von den entstehenden Kosten entscheiden können, ob sie ambulante oder stationäre Leistungen, Einzel- oder Gemeinschaftsleistungen in Anspruch nehmen.
5. Auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sollte mittelfristig mit der zweiten Stufe im Jahr 2020 vollständig verzichtet werden.
6. Anstelle von Regelungen auf Landesebene bedarf es bundesgesetzlicher Vorgaben für ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren.
7. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigten Zugang zu Bildung haben. Dies gilt auch für den zweiten Bildungsweg, eine berufliche Neuorientierung oder Praktika.
8. Ein „Mindestmaß verwertbarer Arbeit“ als Voraussetzung für den Zugang zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 219 SGB IX RegE ist ersatzlos zu streichen, damit auch zukünftig Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Zugang zu WfbM haben.
9. Die Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen nicht erfüllen, muss deutlich über 350,00 Euro pro Monat erhöht werden.
10. Mit der Reform der Eingliederungshilfe muss eine dauerhafte Kostenbeteiligung des Bundes einhergehen, damit Besitzstandswahrung und Leistungsverbesserungen für alle Menschen mit Behinderungen möglich sind.
11. Die Einführung eines Bundesteilhabegeldes, in dem auch die unterschiedlich hohen Landesblindengelder aufgehen.
12. Mit dem lange geforderten und jetzt eingeführten Merkzeichen TBL für Taubblinde als Behinderung eigener Art müssen nunmehr die damit verbundenen Mehrbedarfe endlich angepasst und umgesetzt werden.